



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0042

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Besetzung des Kulturausschusses der Stadtvertretung
Neubrandenburg

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Prof. Dr. Roman F. Oppermann

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	04.09.2024	-	-	-	-	keine Abstimmung

Neubrandenburg, 27.08.2024

gez.
Prof. Dr. Roman F. Oppermann
Stadtpräsident

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des §36 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 32a Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 14.05.2024 und des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 24.01.2024 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 24.01.2024 wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg verständigt sich einvernehmlich auf die nachstehende Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses:

Lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Stellvertreterin/Stellvertreter Name, Vorname	Fraktion/Zählgemeinschaft
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung von sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen entsprechend § 15 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die finanziellen Mittel sind im Produkt 1.1.1.01. Verwaltungssteuerung innerhalb der Buchungsstelle 1.1.1.01.501900 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige geplant.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg gehören dem Kulturausschuss neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner - an. Die Stadtvertretung benennt neben diesen neun Mitgliedern weitere neun stellvertretende Ausschussmitglieder.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 14 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neubrandenburg.

Sollte die Besetzung nach § 32a Abs. 1 S. 1 nicht zustande kommen, erfolgt die Besetzung im Sinne des § 32a Abs.1 S. 2.